

STADT NORDEN

Protokoll

über die Sitzung des Finanz- und Personalausschusses (15/FiP/2018)

am 26.11.2018

im Sitzungszimmer des Rathauses, Am Markt 15, Norden

- öffentliche Sitzung -

Sitzungsdauer und Anwesenheit siehe Anwesenheitsliste

Tagesordnung:

1. Eröffnung der Sitzung (öffentlicher Teil)
2. Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit
3. Feststellung der Tagesordnung mit Entscheidung über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen
4. Bekanntgabe von Eilentscheidungen
5. Bekanntgaben
6. Durchführung der Einwohnerfragestunde 1. Teil
7. Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung des Finanz- und Personalausschusses am 10.09.2018
0650/2018/1.1
8. Besetzung der Stelle der Stadtbaurätin/des Stadtbaurates; Abbruch der 3. öffentlichen Ausschreibung
0724/2018/1.3
9. Finanzbericht (Stand: 30.09.2018)
0725/2018/1.1
10. Vereinbarung mit den Wirtschaftsbetrieben der Stadt Norden GmbH, Abführung des Vorteilsausgleichs für den Gästebeitrag im Rahmen des konzerninternen Finanzausgleichs
0722/2018/1.1
11. Abführung des Tourismusbeitrages an die Wirtschaftsbetriebe in Form einer Einlage
0723/2018/1.1
12. Gästebeitragssatzung
 - a) 1. Änderung der Gästebeitragssatzung
 - b) Kalkulation 2019
 - c) Abrechnung 2016**0707/2018/1.1**
13. Tourismusbeitragssatzung
 - a) 1. Änderung der Tourismusbeitragssatzung
 - b) Kalkulation 2019
 - c) Abrechnung 2016**0709/2018/1.1**
14. Dringlichkeitsanträge
- 14.1. Delegation von Personalentscheidungen; hier: Soziale Dienste
0738/2018/1.3

15. Anfragen, Wünsche und Anregungen
16. Durchführung der Einwohnerfragestunde 2. Teil
17. Schließung der Sitzung (öffentlicher Teil)

zu 1 Eröffnung der Sitzung (öffentlicher Teil)

Vorsitzender Wallow (ZoB) eröffnet um 18.00 Uhr die öffentliche Sitzung des Finanz- und Personalausschusses und begrüßt die Anwesenden.

zu 2 Feststellung der ordnungsgemäßen Einladung und der Beschlussfähigkeit

Vorsitzender Wallow (ZoB) stellt die frist- und formgerechte Einladung sowie die Beschlussfähigkeit des Gremiums fest.

zu 3 Feststellung der Tagesordnung mit Entscheidung über die Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen

Der Bürgermeister bittet, die mit E-Mail vom 15.11.2018 bekannt gegebene Einladung mit Tagesordnung vom 14.11.2018 um den Dringlichkeitsantrag – Delegation von Personalentscheidungen (0738/2018/1.3) - zu erweitern und die Tagesordnung entsprechend geändert zu beschließen.

Der Finanz- und Personalausschuss beschließt einstimmig die entsprechend erweiterete Tagesordnung.

zu 4 Bekanntgabe von Eilentscheidungen

Eilentscheidungen wurden nicht getroffen.

zu 5 Bekanntgaben

Keine

zu 6 Durchführung der Einwohnerfragestunde 1. Teil

Ein Einwohner war anwesend. Fragen wurden nicht gestellt.

**zu 7 Genehmigung des Protokolls über die öffentliche Sitzung des Finanz- und Personalausschusses am 10.09.2018
0650/2018/1.1**

Sach- und Rechtslage:

Der Finanz- und Personalausschuss beschließt über die Genehmigung des Protokolls.

Der Finanz- und Personalausschuss beschließt:

Das Protokoll wird genehmigt.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	7
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	2

**zu 8 Besetzung der Stelle der Stadtbaurätin/des Stadtbaurates; Abbruch der 3. öffentlichen Ausschreibung
0724/2018/1.3**

Sach- und Rechtslage:

Die Angelegenheit wurde zuletzt mit der Sitzungsvorlage 642/2018 thematisiert. Am 18.9.2018 hat der Rat von dem Sachstand Kenntnis genommen.

Wie bekannt, ist gem. Ratsbeschluss vom 19.6.2018 die dritte öffentliche Stellenausschreibung unter Inanspruchnahme eines Personalvermittlers erfolgt. Der Personalvermittler hat seine Bemühungen intensiv fortgesetzt, der Stadt Norden eine Kandidatin oder einen Kandidaten für die Zeitbeamtenstelle vorzuschlagen. Dies ist dem Personalvermittler nicht gelungen. Auch das dritte öffentliche Ausschreibungsverfahren ist damit erfolglos geblieben und ist somit abzubrechen.

Der Personalvermittler sieht die Attraktivität der zu besetzenden Stelle als nicht ausreichend ausgeprägt an. Eine Änderung in der Attraktivität der Stelle dürfte möglich sein – so die Auffassung des Personalvermittlers – wenn die Stelle in eine Laufbahnbeamtenstelle umgewandelt wird.

Die Verwaltung hat den Personalvermittler gebeten, in der Sitzung des Verwaltungsausschusses am 28.9.2018 hierüber vorzutragen.

Unabhängig hiervon ist aber festzustellen, dass auch die dritte öffentliche Stellenausschreibung erfolglos geblieben und deshalb abzubrechen ist.

Es ist nunmehr zu entscheiden, ob eine vierte öffentliche Stellenausschreibung zu unveränderten oder geänderten Bedingungen (Umwandlung der Zeitbeamtenstelle in eine Laufbahnbeamtenstelle) erfolgen soll. Falls eine Umwandlung der Zeitbeamtenstelle in eine Laufbahnbeamtenstelle erfolgen soll, ist der Stellenplan 2019 entsprechend aufzustellen und die Hauptsatzung anzupassen.

Bürgermeister Schmelzle erläutert die Sach- und Rechtslage. Nach kurzer Diskussion gibt der Ausschuss die Angelegenheit ohne Beschlussempfehlung weiter an den Verwaltungsausschuss.

Der Finanz- und Personalausschuss gibt die Angelegenheit ohne Beschlussempfehlung weiter an den Verwaltungsausschuss.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	9
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

**zu 9 Finanzbericht (Stand: 30.09.2018)
0725/2018/1.1**

Sach- und Rechtslage:

Wie in der Sitzung des Finanz- und Personalausschusses vom 02.09.2013 gewünscht, wird der Finanzbericht zur Kenntnis vorgelegt.

Der Finanzbericht wird vierteljährlich zu den folgenden Terminen erstellt:

- 31.03. (soweit sinnvoll)
- 30.06.
- 30.09. und
- 31.12..

In der darauffolgenden Sitzung des Finanz- und Personalausschusses wird der Finanzbericht vorgelegt.

Der Finanz- und Personalausschuss stimmt der Bitte von Stadtamtsfrau Brechters allenthalben zu, aufgrund der aktuellen Arbeiten zur Haushaltsplanaufstellung für das Jahr 2019 auf einen weiteren Finanzbericht über den Umsetzungsstand der Investitionen verzichten zu wollen.

Der Finanz- und Personalausschuss empfiehlt:

Der Finanzbericht wird zur Kenntnis genommen.

**zu 10 Vereinbarung mit den Wirtschaftsbetrieben der Stadt Norden GmbH,
Abführung des Vorteilsausgleichs für den Gästebeitrag im Rahmen des konzerninternen Finanzausgleichs
0722/2018/1.1**

Sach- und Rechtslage:

Bereits unter der Beschluss-Nr. 0430/2018/1.1 wurde über eine Vereinbarung mit den Wirtschaftsbetrieben bezüglich eines konzerninternen Finanzausgleichs in den Gremien beraten. Der Verwaltungsausschuss hat seine Beratungen lt. Beschluss vom 21.02.2018 noch nicht abgeschlossen, da zunächst die steuerlichen Auswirkungen geprüft werden sollten.

Daraufhin fand am 30.08.2018 ein Gespräch zwischen Vertretern der KPMG, den Geschäftsführern der Wirtschaftsbetriebe sowie Herrn Bürgermeister Schmelzle und dem FDL 1.1 statt.

In diesem Gespräch schlugen die Vertreter der KPMG aus steuerlichen Gründen vor, die Abführung des Tourismusbeitrages an die Wirtschaftsbetriebe aus der Vereinbarung herauszunehmen und diesen buchungstechnisch zunächst als Ertragszuschuss zu behandeln.

Des Weiteren wurde vorgeschlagen, einen Antrag beim Finanzamt auf eine verbindliche Auskunft über die steuerlichen Auswirkungen hinsichtlich der Weiterleitung des Tourismusbeitrages zu stellen.

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 24.10.2018 unter der Beschluss-Nr. 0673/2018/1.1 der Auftragsvergabe an die KPMG zur Formulierung der Anfrage an das Finanzamt wegen einer verbindlichen Auskunft bezüglich der steuerlichen Auswirkungen bei der Abführung des Tourismusbeitrages an die Wirtschaftsbetriebe zugestimmt.

Falls das Finanzamt zu dem Ergebnis kommen sollte, dass sich diesbezüglich keine steuerlichen Auswirkungen ergeben, könnte für die Zukunft eine spezielle Vereinbarung mit den Wirtschaftsbetrieben geschlossen werden.

Der dieser Sitzungsvorlage beigefügte Entwurf der geänderten Vereinbarung regelt somit ausschließlich die Zahlung des Vorteilsausgleichs für den Gästebeitrag.

Zusätzlich ist die Umsatzsteuer in Höhe von zurzeit 19 % abzuführen. Dieser Betrag kann später allerdings als Vorsteuer beim Finanzamt geltend gemacht werden.

Für 2018 ist ein Betrag in Höhe von 262.087 € als Vorteilsausgleich für den Gästebeitrag an die Wirtschaftsbetriebe zu zahlen.

Der Betrag wird für jedes Jahr neu berechnet.

Ratsfrau Albers (Bündnis 90/Die Grünen) möchte wissen, ob der in den Vorjahren nicht stattgefundene Finanzausgleich steuerlich bedeutsam sei.

Bürgermeister Schmelzle (CDU) erläutert, dass bei einem gemeinsamen Gespräch bei den Wirtschaftsbetrieben Ende August dieses Jahres Frau Kauz von der KPMG erklärt habe, dass eine steuerliche Rückwirkung in die Vergangenheit nicht in Betracht komme.

Ratsfrau Albers (Bündnis 90/Die Grünen) fragt, ob durch den in der Vergangenheit fehlenden Ausgleich von Leistungen der Wirtschaftsbetriebe durch die Stadt Norden ein Problem entstanden sei.

Kurdirrektor Korok erklärt, dass Auslöser für die Vereinbarung ein kommunalrechtlicher Sachverhalt sei und kein steuerrechtlicher Sachverhalt.

Bürgermeister Schmelzle (CDU) ergänzt, dass eine Regelung ab dem Jahr 2018 ausreichend sei.

Der Finanz- und Personalausschuss empfiehlt:

Dem Abschluss der Vereinbarung mit den Wirtschaftsbetrieben der Stadt Norden GmbH hinsichtlich der Abführung des Vorteilsausgleichs für den Gästebeitrag im Rahmen des konzerninternen Finanzausgleichs in der Fassung des beigefügten Entwurfs wird zugestimmt.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	9
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

zu 11 Abführung des Tourismusbeitrages an die Wirtschaftsbetriebe in Form einer Einlage 0723/2018/1.1

Sach- und Rechtslage:

Bereits unter der Beschluss-Nr. 0430/2018/1.1 wurde über eine Vereinbarung mit den Wirtschaftsbetrieben bezüglich eines konzerninternen Finanzausgleichs in den Gremien beraten. Der Verwaltungsausschuss hat seine Beratungen lt. Beschluss vom 21.02.2018 noch nicht abgeschlossen, da zunächst die steuerlichen Auswirkungen geprüft werden sollten.

Daraufhin fand am 30.08.2018 ein Gespräch zwischen Vertretern der KPMG, den Geschäftsführern der Wirtschaftsbetriebe sowie Herrn Bürgermeister Schmelzle und dem FDL 1.1 statt.

In diesem Gespräch schlugen die Vertreter der KPMG aus steuerlichen Gründen vor, die Abführung des Tourismusbeitrages an die Wirtschaftsbetriebe aus der Vereinbarung herauszunehmen und bis zur Klärung der steuerlichen Auswirkungen zunächst als Einlage zu behandeln, die handelsrechtlich als Ertragszuschuss zu werten ist.

Dieser Ertragszuschuss ist im städtischen Haushalt als Aufwand zu buchen.

Des Weiteren wurde vorgeschlagen, einen Antrag beim Finanzamt auf eine verbindliche Auskunft über die steuerlichen Auswirkungen hinsichtlich der Weiterleitung des Tourismusbeitrages zu stellen.

Der Verwaltungsausschuss hat in seiner Sitzung am 24.10.2018 unter der Beschluss-Nr. 0673/2018/1.1 der Auftragsvergabe an die KPMG zur Formulierung der Anfrage an das Finanzamt wegen einer verbindlichen Auskunft bezüglich der steuerlichen Auswirkungen bei der Abführung des Tourismusbeitrages an die Wirtschaftsbetriebe zugestimmt.

Falls das Finanzamt zu dem Ergebnis kommen sollte, dass sich diesbezüglich keine steuerlichen Auswirkungen ergeben, könnte für die Zukunft eine spezielle Vereinbarung mit den Wirtschaftsbetrieben geschlossen werden.

Für 2018 ist ein Betrag in Höhe von 548.256 € an die Wirtschaftsbetriebe abzuführen (Berechnung vgl. Anlage).

Die Abführungen werden für jedes Jahr neu berechnet.

Ratsfrau Albers (Bündnis 90/Die Grünen) erklärt, die gleiche Frage wie zum vorhergehenden Tagesordnungspunkt zu stellen. Sie bittet um eine Antwort, inwiefern die Gesellschafterin durch die bisherige Verfahrensweise begünstigt wurde.

Bürgermeister Schmelze erläutert, dass die verbindliche Anfrage entsprechend dem in der Sach- und Rechtslage genannten Beschluss beim Finanzamt gestellt werden soll. Aufgrund der noch nicht vorliegenden verbindlichen Auskunft des Finanzamtes werde jetzt der Tourismusbeitrag vorübergehend in Form einer Einlage, die bei der Stadt im Ergebnishaushalt und bei den Wirtschaftsbetrieben als Ertrag zu verbuchen ist, abgeführt.

Nach kurzer Diskussion im Finanz- und Personalausschuss wird darum gebeten, bis zum Verwaltungsausschuss zu klären, ob zusätzlich eine Rückstellung im Haushalt „Umsatzsteuer in Bezug auf den Tourismusbeitrag“ zu bilden ist.

Stellungnahme des Fachdienstes Finanzen:

Der Vorschlag der beratenden KPMG (Frau Kauz und Herr Lahl) führt dazu, dass eine Umsatzsteuerpflicht für das Jahr 2018 nicht ausgelöst wird und ein Haushaltsansatz für 2019 bzgl. der Umsatzsteuer daher nicht erforderlich ist.

Der Finanz- und Personalausschuss empfiehlt:

Die Gesellschafterversammlung wird angewiesen, wie folgt zu beschließen:

Der Weiterleitung des Tourismusbeitrages an die Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH in Form einer Einlage wird zugestimmt.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	9
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

- zu 12 **Gästebeitragssatzung**
a) 1. Änderung der Gästebeitragssatzung
b) Kalkulation 2019
c) Abrechnung 2016
0707/2018/1.1

Sach- und Rechtslage:

Die Sitzungsvorlage wurde von der Verwaltung mit Herrn Kurdirektor Armin Korok, am Freitag, 23.11.2018, abgestimmt.

I. Abrechnung des Kurbeitrages/Fremdenverkehrsbeitrages 2016

Die gemeinsame Abrechnung des Kurbeitrages/Fremdenverkehrsbeitrages für das Jahr 2016 ergibt eine Überdeckung in Höhe von **+305.211,57 €**.

Die Überdeckung wird gemäß § 5 Abs. 2 NKAG zwecks Ausgleich in die Kalkulation des Tourismusbeitrages 2019 vorgetragen.

Anlage 1 – Abrechnung des Kurbeitrages 2016

II. Satzung

Durch das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze vom 02.03.2017 wurde das Niedersächsische Kommunalabgabengesetz (NKAG) umfassend geändert.

Die Ermächtigungsgrundlage (§ 10 NKAG) wurde geändert. Die bisherige Überschrift „Kurbeiträge“ wurde in „Gästebeiträge“ geändert. Die bekannten Begrifflichkeiten „Kurbeitrag, Fremdenverkehrsbeitrag, Fremdenverkehrswerbung“ wurden durch „Gästebeitrag, Tourismusbeitrag, Tourismuswerbung“ ersetzt.

Die wichtigste Änderung des Beitragsrechts besteht darin, dass jetzt auch sonstige Tourismusgemeinden - ohne selbst über eine touristische Anerkennung (z.B. als Nordseeheilbad) zu verfügen - Gästebeiträge und Tourismusbeiträge erheben dürfen.

Die 1. Änderung der Gästebeitragssatzung ist in der Anlage beigefügt.

Sie umfasst im wesentlichen formelle Änderungen, wie die Anpassung der Deckungsgrade, die Anpassung des Datenschutzes an die Neuregelung der Datenschutz-Grundverordnung und des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes. Die Regelung, Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr kostenlos in Anspruch nehmen zu können, wurde gestrichen.

III. Kalkulation Gästebeitrag/Tourismusbeitrag 2019

Kalkulatorischer Allgemeinanteil:

Der kalkulatorische Aufwandsanteil für das öffentliche Interesse (Gemeindeanteil/Allgemeinanteil) wird damit begründet, dass auch Einwohner die Kureinrichtungen nutzen oder Veranstaltungen besuchen können und insoweit auch ihnen Vorteile geboten werden. Dieser Vorteilsausgleich soll dem Nutzen der Einwohner der Stadt an den Kureinrichtungen annähernd gerecht werden und ist nicht umlagefähig.

Bei der Festlegung des prozentualen Anteils soll sich der Rat an Art und Umfang der Einrichtungen und den daraus gebotenen Vorteilen für die Einwohner orientieren. Aufgrund von Veränderungen in der Vorhaltung von Kureinrichtungen, insbesondere seit Schließung des Freibades im September 2014, verringerte sich der Umfang der vorgehaltenen Kureinrichtungen und der dadurch gebotene Vorteil für die Einwohner. Des Weiteren stehen steigende Gästezahlen stagnierenden Einwohnerzahlen gegenüber, so dass sich der Nutzungsanteil der Gäste an den touristischen Einrichtungen erhöht und der Nutzungsanteil der Einwohner weiter verringert.

Wurden bisher Tagesgäste in der Kalkulation bis 2017 nicht berücksichtigt, weil die Stadt Norden über einen Übernachtungskurbeitrag verfügt und die Tagesgäste nicht mit vertretbarem Verwaltungsaufwand erfasst werden können, hat sich die Rechtsprechung im Kurbeitragsrecht /Fremdenverkehrsbeitragsrecht bzw. Gästebeitragsrecht/Tourismusbeitragsrecht mittlerweile dahingehend fortentwickelt, dass in die Kalkulation ein Ansatz für Tagesgäste einzustellen ist. Die Stadt Norden kommt dem nach, indem die Verwaltung im pflichtigen Allgemeinanteil (Öffentlichkeitsanteil) einen pauschal kalkulierten Tagesgastanteil von 1,5 % berücksichtigt.

Die Festlegung des Allgemeinanteils muss das Ergebnis einer sich auf sachgerechten Kriterien und örtlichen Verhältnissen orientierten Ermessensausübung sein, wobei dem Rat der Stadt Norden hinsichtlich der Bewertung des Allgemeininteresses eine weitgehende Einschätzungsfreiheit verbleibt.

Bisher wurden die einzelnen Kalkulationen für den Kurbeitrag und für den Fremdenverkehrsbeitrag in der Stadt Norden regelmäßig mit hohen Unterdeckungen kalkuliert. Entsprechend verzeichneten die Abrechnungen regelmäßig hohe Unterdeckungen. Bei Betrachtung der Abrechnungen für die Jahre 2003 bis 2012 ist festzustellen, dass die Unterdeckungen in diesen zehn Jahren sich beim Kurbeitrag auf insgesamt 2.912.376 € und beim Fremdenverkehrsbeitrag auf insgesamt 2.147.778 € beliefen. Durchschnittlich betrug die Unterdeckungen aus dem Kurbeitrag und dem Fremdenverkehrsbeitrag in diesem Zeitraum jährlich 508.237 €.

Die Verwaltung und Kurdirektor Korok haben im vergangenen Jahr erklärt, diese Art der Kalkulationen mit hohen Unterdeckungen beenden und den Gästebeitrag/Tourismusbeitrag künftig auskömmlich kalkulieren zu wollen, so dass nur mit geringen Unterdeckungen aus dem Gästebeitrag/Tourismusbeitrag gerechnet wird.

Die Regelungen im Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG), die einen Ausgleich von Kostenunterdeckungen/Kostenüberdeckungen innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren vorsehen, sollen künftig regelmäßig umgesetzt werden.

Die Verwaltung hat die Kalkulationen des Gästebeitrages und des Tourismusbeitrages zusammengeführt, so dass im Ergebnis die kalkulierte Unterdeckung/Überdeckung aus beiden Finanzierungsbereichen (Gästebeitrag/Tourismusbeitrag) ausgewiesen wird.

Seit dem vergangenen Jahr werden die kalkulierten Zahlen der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH für die Kalkulationen nicht mehr aus der „ungenaueren“ Mittelfristplanung generiert, sondern aus den aktuellen Wirtschaftszahlen.

Demnach können nach der vorliegenden Kalkulation für das Jahr 2019 **die Gästebeiträge in der bisherigen Höhe erhoben werden.**

Auch die Befreiungen für schwerbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80 % sowie für eine Begleitperson des schwerbehinderten Menschen und für Kinder bis 15 Jahre können wie bisher beibehalten werden. Die Verwaltung und Kurdirektor Armin Korok weisen darauf hin, dass es sich bei diesen Befreiungen um **freiwillige Leistungen** handelt, wodurch sich die beitragsfähigen Aufwendungen entsprechend verringern.

Für das Jahr 2018 war geplant, den Gästen, die über eine persönliche Nordsee-Service-Card verfügen, die Möglichkeit zu geben, die Weser-Ems-Buslinie 412 „Norddeich-Norden-Norddeich“ kostenlos zu nutzen. Die von der Weser-Ems-Bus (WEB) geforderte Entschädigungszahlung, die allein durch den Gästebeitrag gedeckt werden dürfte, **erschien wirtschaftlich nicht vertretbar**. Daher gilt bis auf weiteres die „1-Euro-Regelung“ für Nordsee-Service-Card-Inhaber auf dieser Fahrstrecke.

Die im Jahr 2012 durchgeführte Erhöhung des Kurbeitrages führte zu Mehrerträgen in Höhe von 855.457,00 € (+ 47,28 % - Vergleich zum Jahr 2011).

Nach 20 Jahren eines gleichbleibenden Beitragssatzes beim Fremdenverkehrsbeitrag von 4,75 % wurde vom Rat der Stadt Norden im vergangenen Jahr erstmals eine Anhebung um 1%-Punkt auf 5,75 % beschlossen. Der daraus kalkulierte Mehrertrag beim Fremdenverkehrsbeitrag (neue Begrifflichkeit: Tourismusbeitrag) wird sich voraussichtlich auf rund 138.000 € (+21,05 %) belaufen.

Der Mehrertrag soll vor allem der Sicherstellung von qualitativ hochwertigen und zeitgemäßen touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen dienen.

Der Tourismus in Deutschland, der in der wirtschaftlichen Bedeutung mittlerweile auf Platz drei hinter der Automobil- und Elektronikindustrie liegt, hat in den vergangenen Jahren eine große Wertschöpfung für die unmittelbar und mittelbar beschäftigten Menschen in Deutschland ergeben. **So sind die Übernachtungszahlen in Norden-Norddeich in den Jahren 2006-2016 um 48,9 Prozent gestiegen.** Vor allem die klassischen Tourismusbetriebe (z.B. Beherbergungsbetriebe, Gastronomie etc.) profitieren von dem durch den Tourismus generierten Umsatz. Auch tourismusrelevante Dienstleistungsunternehmen (z.B. Verkehrsbetriebe, Ausflugsschiffahrt usw.) und andere Branchen (z.B. Einzelhandel) profitieren von den Übernachtungs- und Tagesgästen. Des Weiteren profitieren auch die Branchen der zweiten Umsatzstufe (z.B. Handwerk, Gesundheitswirtschaft, Kreditwirtschaft, Werbebranche) vom touristischen Umsatz.

Nach der vorliegenden Kalkulation für den Tourismusbeitrag 2019 ist es zulässig, den Beitragssatz beim Tourismusbeitrag auf maximal 6,64 % anzuheben.

Die Verwaltung und Kurdirektor Korok schlagen vor, den Tourismusbeitrag beim bisherigen Beitragssatz von 5,75 % zu belassen.

Im Vergleich mit anderen Tourismusgemeinden liegt der Beitragssatz (5,75 %) unterhalb der Beitragssätze anderer bekannter Tourismusgemeinden (Dornum 5,91 %, Varel 6,3 %, Clausthal-Zellerfeld 9,86 %, Wittmund 11 %)

Die Unterdeckung aus der Abrechnung des Tourismusbeitrages und Gästebeitrages für das Jahr 2015 sowie die Überdeckung aus der Abrechnung des Tourismusbeitrages und Gästebeitrages 2016 werden vollständig im Rahmen der Kalkulation für den Tourismusbeitrag 2019 ausgeglichen.

Die Kalkulation für den Tourismusbeitrag 2019 ergibt eine Unterdeckung in Höhe von **-134.864,54 €**, die entsprechend vorzutragen ist und im Rahmen der Kalkulationen des Tourismusbeitrages/Gästebeitrages für die Folgejahre 2020 bis 2022 auszugleichen sind.

Die neue Gästebeitragskalkulation/Tourismusbeitragskalkulation für das Jahr 2019 ist gemäß §§ 9 bzw. 10 in Verbindung mit § 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom Rat der Stadt Norden zu beschließen, wodurch sich die Stadt Norden diese Kalkulationen zu Eigen macht und als Grundlage für die Erhebung der Gästebeiträge/Tourismusbeiträge heranzieht.

Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus den beigefügten Anlagen:

Anlage 2 – Satzung zur 1. Änderung der Gästebeitragssatzung vom 07.12.2017

Anlage 3 - Kalkulation des Gästebeitrages 2019

Vorsitzender Wallow (ZoB) erklärt, dass der Tagesordnungspunkt gemeinsam mit dem Tagesordnungspunkt 13. beraten wird. In der Sach- und Rechtslage werde sehr detailliert ausgeführt.

Der Finanz- und Personalausschuss empfiehlt:

- 1. Der Kurbeitragsabrechnung für das Jahr 2016 wird zugestimmt.**
- 2. Die 1. Änderung der Gästebeitragssatzung vom 07.12.2017 wird beschlossen.**
- 3. Der Gästebeitragskalkulation für das Jahr 2019 wird zugestimmt.**

4. Die Unterdeckung aus der Gästebeitragskalkulation/Tourismusbeitragskalkulation für das Jahr 2019 ist vorzutragen und mit den Kalkulationen für die Jahre 2020 bis 2022 auszugleichen.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	9
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

- zu 13 **Tourismusbeitragssatzung**
a) 1. Änderung der Tourismusbeitragssatzung
b) Kalkulation 2019
c) Abrechnung 2016
0709/2018/1.1

Sach- und Rechtslage:

Die Sitzungsvorlage wurde von der Verwaltung mit Herrn Kurdirektor Armin Korok, am Freitag, 23.11.2018, abgestimmt.

I. Abrechnung des Kurbeitrages/Fremdenverkehrsbeitrages 2016

Die gemeinsame Abrechnung des Kurbeitrages/Fremdenverkehrsbeitrages für das Jahr 2016 ergibt eine Überdeckung in Höhe von **+305.211,57 €**.

Die Überdeckung wird gemäß § 5 Abs. 2 NKAG zwecks Ausgleich in die Kalkulation des Tourismusbeitrages 2019 vorgetragen.

Anlage 1 – Abrechnung des Fremdenverkehrsbeitrages 2016

II. Satzung

Durch das Gesetz zur Änderung des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes und anderer Gesetze vom 02.03.2017 wurde das Niedersächsische Kommunalabgabengesetz (NKAG) umfassend geändert.

Die Ermächtigungsgrundlage (§ 9 NKAG) wurde geändert. Die bisherige Überschrift „Fremdenverkehrsbeiträge“ wurde in „Tourismusbeiträge“ geändert. Die bekannten Begrifflichkeiten „Kurbeitrag, Fremdenverkehrsbeitrag, Fremdenverkehrswerbung“ wurden durch „Gästebeitrag, Tourismusbeitrag, Tourismuswerbung“ ersetzt.

Die wichtigste Änderung des Beitragsrechts besteht darin, dass jetzt auch sonstige Tourismusgemeinden - ohne selbst über eine touristische Anerkennung (z.B. als Nordseeheilbad) zu verfügen - Gästebeiträge und Tourismusbeiträge erheben dürfen.

Neu ist die Regelung „§ 9 Absatz 6 Satz 3 NKAG“, soweit ein Beitrag für die Förderung des Tourismus erhoben wird, dass die Satzung einen Kostenanteil der Gemeinde (Anteil der Allgemeinheit) bestimmen muss, dessen Höhe 10 vom Hundert betragen soll.

Die 1. Änderung der Tourismusbeitragssatzung vom 07. Dezember 2017 ist in der Anlage beigefügt.

Sie umfasst im wesentlichen formelle Änderungen, wie die Anpassung der Deckungsgrade, die Anpassung des Datenschutzes an die Neuregelung der Datenschutz-Grundverordnung und des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes.

I. Kalkulation Gästebeitrag/Tourismusbeitrag 2019

Kalkulatorischer Allgemeinanteil:

Der kalkulatorische Aufwandsanteil für das öffentliche Interesse (Gemeindeanteil/Allgemeinanteil) wird damit begründet, dass auch Einwohner die Kureinrichtungen nutzen oder Veranstaltungen besuchen können und insoweit auch ihnen Vorteile geboten werden. Dieser Vorteilsausgleich soll dem Nutzen der Einwohner der Stadt an den Kureinrichtungen annähernd gerecht werden und ist nicht umlagefähig.

Bei der Festlegung des prozentualen Anteils soll sich der Rat an Art und Umfang der Einrichtungen und den daraus gebotenen Vorteilen für die Einwohner orientieren. Aufgrund von Veränderungen in der Vorhaltung von Kureinrichtungen, insbesondere seit Schließung des Freibades im September 2014, verringerte sich der Umfang der vorgehaltenen Kureinrichtungen und der dadurch gebotene Vorteil für die Einwohner. Des Weiteren stehen steigende Gästezahlen stagnierenden Einwohnerzahlen gegenüber, so dass sich der Nutzungsanteil der Gäste an den touristischen Einrichtungen erhöht und der Nutzungsanteil der Einwohner weiter verringert.

Wurden bisher Tagesgäste in der Kalkulation bis 2017 nicht berücksichtigt, weil die Stadt Norden über einen Übernachtungskurbeitrag verfügt und die Tagesgäste nicht mit vertretbarem Verwaltungsaufwand erfasst werden können, hat sich die Rechtsprechung im Kurbeitragsrecht /Fremdenverkehrsbeitragsrecht bzw. Gästebeitragsrecht/Tourismusbeitragsrecht mittlerweile dahingehend fortentwickelt, dass in die Kalkulation ein Ansatz für Tagesgäste einzustellen ist. Die Stadt Norden kommt dem nach, indem die Verwaltung im pflichtigen Allgemeinanteil (Öffentlichkeitsanteil) einen pauschal kalkulierten Tagesgastanteil von 1,5 % berücksichtigt.

Die Festlegung des Allgemeinanteils muss das Ergebnis einer sich auf sachgerechten Kriterien und örtlichen Verhältnissen orientierten Ermessensausübung sein, wobei dem Rat der Stadt Norden hinsichtlich der Bewertung des Allgemeininteresses eine weitgehende Einschätzungsfreiheit verbleibt.

Bisher wurden die einzelnen Kalkulationen für den Kurbeitrag und für den Fremdenverkehrsbeitrag in der Stadt Norden regelmäßig mit hohen Unterdeckungen kalkuliert. Entsprechend verzeichneten die Abrechnungen regelmäßig hohe Unterdeckungen. Bei Betrachtung der Abrechnungen für die Jahre 2003 bis 2012 ist festzustellen, dass die Unterdeckungen in diesen zehn Jahren sich beim Kurbeitrag auf insgesamt 2.912.376 € und beim Fremdenverkehrsbeitrag auf insgesamt 2.147.778 € beliefen. Durchschnittlich betragen die Unterdeckungen aus dem Kurbeitrag und dem Fremdenverkehrsbeitrag in diesem Zeitraum jährlich 508.237 €.

Die Verwaltung und Kurdirektor Korok haben im vergangenen Jahr erklärt, diese Art der Kalkulationen mit hohen Unterdeckungen beenden und den Gästebeitrag/Tourismusbeitrag künftig auskömmlich kalkulieren zu wollen, so dass nur mit geringen Unterdeckungen aus dem Gästebeitrag/Tourismusbeitrag gerechnet wird.

Die Regelungen im Niedersächsischen Kommunalabgabengesetz (NKAG), die einen Ausgleich von Kostenunterdeckungen/Kostenüberdeckungen innerhalb eines Zeitraumes von drei Jahren vorsehen, sollen künftig regelmäßig umgesetzt werden.

Die Verwaltung hat die Kalkulationen des Gästebeitrages und des Tourismusbeitrages zusammengeführt, so dass im Ergebnis die kalkulierte Unterdeckung/Überdeckung aus beiden Finanzierungsbereichen (Gästebeitrag/Tourismusbeitrag) ausgewiesen wird.

Seit dem vergangenen Jahr werden die kalkulierten Zahlen der Wirtschaftsbetriebe der Stadt Norden GmbH für die Kalkulationen nicht mehr aus der „ungenaueren“ Mittelfristplanung generiert, sondern aus den aktuellen Wirtschaftsplanzahlen.

Demnach können nach der vorliegenden Kalkulation für das Jahr 2019 **die Gästebeiträge in der bisherigen Höhe erhoben werden.**

Auch die Befreiungen für schwerbehinderte Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 80 % sowie für eine Begleitperson des schwerbehinderten Menschen und für Kinder bis 15 Jahre können wie bisher beibehalten werden. Die Verwaltung und Kurdirektor Armin Korok weisen darauf hin, dass es sich bei diesen Befreiungen um **freiwillige Leistungen** handelt, wodurch sich die beitragsfähigen Aufwendungen entsprechend verringern.

Für das Jahr 2018 war geplant, den Gästen, die über eine persönliche Nordsee-Service-Card verfügen, die Möglichkeit zu geben, die Weser-Ems-Buslinie 412 „Norddeich-Norden-Norddeich“ kostenlos zu nutzen. Die von der Weser-Ems-Bus (WEB) geforderte Entschädigungszahlung, die allein durch den Gästebeitrag gedeckt werden dürfte, **erschien wirtschaftlich nicht vertretbar.** Daher gilt bis auf weiteres die „1-Euro-Regelung“ für Nordsee-Service-Card-Inhaber auf dieser Fahrstrecke.

Die im Jahr 2012 durchgeführte Erhöhung des Kurbeitrages führte zu Mehrerträgen in Höhe von 855.457,00 € (+ 47,28 % - Vergleich zum Jahr 2011).

Nach 20 Jahren eines gleichbleibenden Beitragssatzes beim Fremdenverkehrsbeitrag von 4,75 % wurde vom Rat der Stadt Norden im vergangenen Jahr erstmals eine Anhebung um 1%-Punkt auf 5,75 % beschlossen. Der daraus kalkulierte Mehrertrag beim Fremdenverkehrsbeitrag (neue Begrifflichkeit: Tourismusbeitrag) wird sich auf voraussichtlich rund 138.000 € (+21,05 %) belaufen.

Der Mehrertrag soll vor allem der Sicherstellung von qualitativ hochwertigen und zeitgemäßen touristischen Einrichtungen und Veranstaltungen dienen.

Der Tourismus in Deutschland, der in der wirtschaftlichen Bedeutung mittlerweile auf Platz drei hinter der Automobil- und Elektronikindustrie liegt, hat in den vergangenen Jahren eine große Wertschöpfung für die unmittelbar und mittelbar beschäftigten Menschen in Deutschland ergeben. **So sind die Übernachtungszahlen in Norden-Norddeich in den Jahren 2006-2016 um 48,9 Prozent gestiegen.** Vor allem die klassischen Tourismusbetriebe (z.B. Beherbergungsbetriebe, Gastronomie etc.) profitieren von dem durch den Tourismus generierten Umsatz. Auch tourismusrelevante Dienstleistungsunternehmen (z.B. Verkehrsbetriebe, Ausflugschiffahrt usw.) und andere Branchen (z.B. Einzelhandel) profitieren von den Übernachtungs- und Tagesgästen. Des Weiteren profitieren auch die Branchen der zweiten Umsatzstufe (z.B. Handwerk, Gesundheitswirtschaft, Kreditwirtschaft, Werbebranche) vom touristischen Umsatz.

Nach der vorliegenden Kalkulation für den Tourismusbeitrag 2019 ist es zulässig, den Beitragssatz beim Tourismusbeitrag auf maximal 6,64 % anzuheben.

Die Verwaltung und Kurdirektor Korok schlagen vor, den Tourismusbeitrag beim bisherigen Beitragssatz von 5,75 % zu belassen.

Im Vergleich mit anderen Tourismusgemeinden liegt der Beitragssatz (5,75 %) unterhalb der Beitragssätze anderer bekannter Tourismusgemeinden (Dornum 5,91 %, Varel 6,3 %, Clausthal-Zellerfeld 9,86 %, Wittmund 11 %)

Die Unterdeckung aus der Abrechnung des Tourismusbeitrages und Gästebeitrages für das Jahr 2015 sowie die Überdeckung aus der Abrechnung des Tourismusbeitrages und Gästebeitrages 2016 werden vollständig im Rahmen der Kalkulation für den Tourismusbeitrag 2019 ausgeglichen.

Die Kalkulation für den Tourismusbeitrag 2019 ergibt eine Unterdeckung in Höhe von

-134.864,54 €, die entsprechend vorzutragen ist und im Rahmen der Kalkulationen des Tourismusbeitrages/Gästebeitrages für die Folgejahre 2020 bis 2022 auszugleichen sind.

Die neue Gästebeitragskalkulation/Tourismusbeitragskalkulation für das Jahr 2019 ist gemäß §§ 9 bzw. 10 in Verbindung mit § 2 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes vom Rat der Stadt Norden zu beschließen, wodurch sich die Stadt Norden diese Kalkulationen zu Eigenmacht und als Grundlage für die Erhebung der Gästebeiträge/Tourismusbeiträge heranzieht.

Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus den beigefügten Anlagen:

Anlage 2 – Satzung zur 1. Änderung der Tourismusbeitragssatzung vom 07.12.2017 inklusive Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Stadt Norden vom 04.12.2018

Anlage 3 - Kalkulation des Tourismusbeitrages 2019

Vorsitzender Wallow (ZoB) erklärt, dass der Tagesordnungspunkt gemeinsam mit dem Tagesordnungspunkt 12. beraten wird. In der Sach- und Rechtslage werde sehr detailliert ausgeführt.

Der Finanz- und Personalausschuss empfiehlt:

1. **Der Fremdenverkehrsbeitragsabrechnung für das Jahr 2016 wird zugestimmt.**
2. **Die 1. Änderung der Tourismusbeitragssatzung vom 07.12.2017 inklusive Anlage 1 zur Satzung über die Erhebung eines Tourismusbeitrages in der Stadt Norden vom 04.12.2018 wird beschlossen.**
3. **Der Tourismusbeitragskalkulation für das Jahr 2019 wird zugestimmt.**
4. **Die Unterdeckung aus der Gästebeitragskalkulation/Tourismusbeitragskalkulation für das Jahr 2019 ist vorzutragen und mit den Kalkulationen für die Jahre 2020 bis 2022 auszugleichen.**

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	9
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

zu 14 Dringlichkeitsanträge

Folgender Dringlichkeitsantrag wurde in die Tagesordnung aufgenommen (siehe ToP 3.):

zu 14.1 Delegation von Personalentscheidungen; hier: Soziale Dienste 0738/2018/1.3

Sach- und Rechtslage:

1. Im Zuge der Zielvereinbarung des Rates mit der Bürgermeisterin sind u.a. auch Delegationsentscheidungen über die Ernennung und Einstellung von Beamtinnen/Beamten sowie Beschäftigten erfolgt. Die Delegationsregelung hat sich in der Praxis grundsätzlich bewährt.
2. Für den Bereich der Erziehungsdienste gibt es die Delegationsregelung für die Einstellung von Erzieherinnen und Erziehern bis zur Entgeltgruppe S 5 TVöD (heute aufgrund des neuen Entgeltrechts bis zur Entgeltgruppe S 8 a TVöD).

3. Die in den letzten Jahren diesbezügliche Erfahrung hat gezeigt, dass im Bereich der Kindergärten mithilfe der Delegation schnell auf die Personalbedarfe reagiert werden konnte, um die Kindertagesstätten mit dem erforderlichen Personal gem. den gesetzlichen Vorgaben des Kindertagesstättenrechts ausstatten zu können. Die Vorteile zeigten sich hier auch deshalb in besonders deutlicher Weise, weil es sich um einen Beschäftigtenbereich handelt, in dem es inzwischen äußerst schwierig geworden ist, gut qualifizierte Beschäftigte für den Erziehungsbereich zu gewinnen. Kurze Reaktionszeiten und kurze Entscheidungswege haben es ermöglicht, personell gut aufgestellt zu sein.
4. Die Verwaltung ist aufgrund der sehr guten Erfahrungen der Auffassung, die Delegationsentscheidung für den Bereich der Beschäftigten im Erziehungsbereich als Dauerregelung zu treffen.

Der Finanz- und Personalausschuss empfiehlt:

Der Verwaltungsausschuss überträgt auf die Hauptverwaltungsbeamtin bzw. auf den Hauptverwaltungsbeamten die Befugnis über die Einstellung von Erzieherinnen und Erziehern.

Stimmergebnis:	Ja-Stimmen:	9
	Nein-Stimmen:	0
	Enthaltungen:	0

zu 15 Anfragen, Wünsche und Anregungen

Keine

zu 16 Durchführung der Einwohnerfragestunde 2. Teil

Ein Einwohner war anwesend. Fragen wurden nicht gestellt.

zu 17 Schließung der Sitzung (öffentlicher Teil)

Vorsitzender Wallow (ZoB) schließt um 18.41 Uhr die Sitzung.

Der Vorsitzende

Der Bürgermeister

Der Protokollführer

-Wallow-

- Schmelzle -

-Wilberts-